

Bekanntmachung der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 343-2 „Neinstedter Straße“

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 19. Februar 2015 beschlossen:

1. Gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 und § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB sowie § 13 a BauGB soll für das Gebiet, welches umgrenzt wird:
 - im Norden: durch die Südseite der Neinstedter Straße, die West- und die Südgrenze des Flurstücks 31/12 (Flur 364), die Westgrenze des Flurstücks 31/8 (teilweise), die Südgrenze der Flurstücke 31/8, 31/7, 31/6, 31/5, 31/4, 31/3, 31/2, und 31/1 (Flur 364), sowie wiederum durch die Südseite der Neinstedter Straße,
 - im Osten: durch die Ostgrenze des Flurstücks 31/10 (Flur 364),
 - im Süden: durch die Südgrenze des Flurstücks 31/10,
 - im Westen: durch die Westgrenze des Flurstücks 31/10,ein Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden.

Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird in Anwendung des §13 Abs. 3 Satz 1 BauGB abgesehen.

Das in seiner Begrenzung vorstehend beschriebene Gebiet ist im beiliegenden Lageplan, welcher Bestandteil dieses Beschlusses ist, dargestellt.

2. Es werden folgende Planungsziele angestrebt:

Es soll ein allgemeines Wohngebiet für kleinteiligen Wohnungsbau unter Berücksichtigung der bioklimatischen Bedeutung des Standortes entwickelt werden.

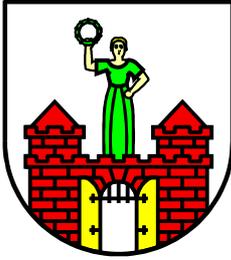
Der aufzustellende Bebauungsplan wird aus dem Flächennutzungsplan der LH MD entwickelt. Im Flächennutzungsplan ist dieses Gebiet als Wohnbaufläche dargestellt.

3. Die von der Planaufstellung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Magdeburg, den 25.02.2015

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel



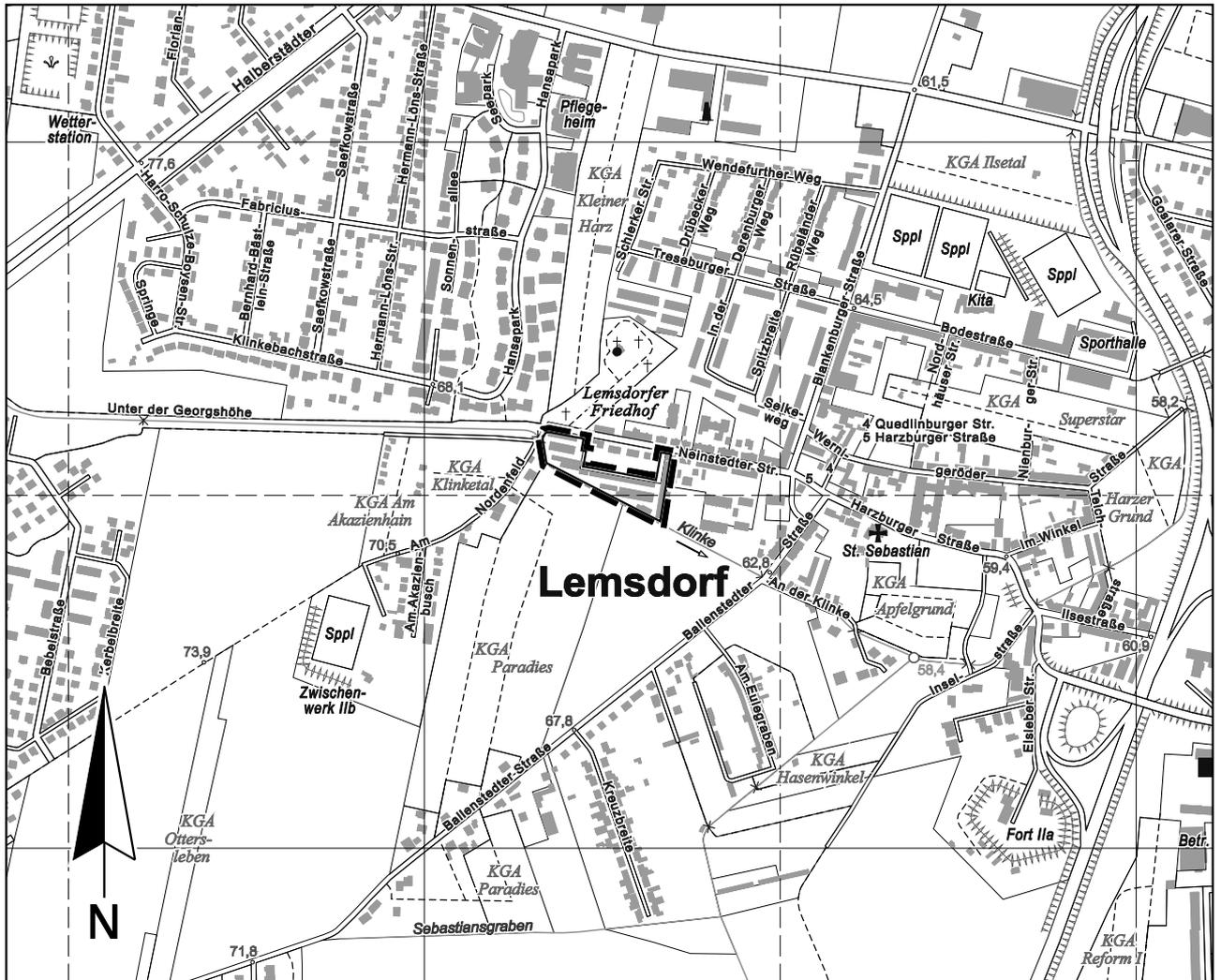
Landeshauptstadt Magdeburg

Lageplan zum Planaufstellungsbeschluss

Bebauungsplan Nr. 343 - 2

DS0438/14 Anlage 1

Bezeichnung: Neinsteder Straße



Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadtkartenausuges: 10/2014

 Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 343-2 umgrenzt:

- im Norden: durch die Südseite der Neinsteder Straße, die West- und die Südgrenze des Flurstücks 31/12 (Flur 364), die Westgrenze des Flurstücks 31/8 (teilweise), die Südgrenze der Flurstücke 31/8, 31/7, 31/6, 31/5, 31/4, 31/3, 31/2, und 31/1 (Flur 364), sowie wiederum durch die Südseite der Neinsteder Straße,
- im Osten: durch die Ostgrenze des Flurstücks 31/10 (Flur 364),
- im Süden: durch die Südgrenze des Flurstücks 31/10,
- im Westen: durch die Westgrenze des Flurstücks 31/10,